

## Informationen zum Baugebiet „In der Roos“

Nach drei oder vier Anläufen zur Beplanung des Bereichs „In der Roos“ wurde am 14.11.2019 der Bebauungsplans RÖ 07/05 „In der Roos“ von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.

Das Umlegungsverfahren „In der Roos“ ist durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2019 angeordnet worden.

Gegen den Bauungsplan ist Antrag auf eine Normenkontrolle von beim VGH gestellt worden. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Ende Januar 2020 fand eine Unterrichtung der vom Umlegungsverfahren voraussichtlich betroffenen Eigentümer statt.

Der Einleitungsbeschluss für das Bodenordnungsverfahren durch den Magistrat erfolgte am 28.04.2020. Nach Bearbeitung der eingelegten Widersprüche bzw. der Rücknahme von Widersprüchen wurde der Einleitungsbeschluss am 14.09.2020 unanfechtbar.

Seit Dezember 2020 laufen die Erörterungen über die Abfindungswünsche mit den Beteiligten. Diese sind weitgehend abgeschlossen.

Ursprünglich war vorgesehen die Baumfällungen in der Erschließungstrasse während der Vegetationsruhe bis Ende Februar 2021 durchzuführen. Darauf wurde nach Entscheidung der zuständigen Dezernenten / innen verzichtet.

Ende April 2021 wurde eine vorzeitige Besitzeinweisung der Stadt für die Erschließungstrasse ausgesprochen, um die Wiederbesiedlung durch den Ameisenbläuling zu verhindern (die Flächen mussten gemulcht werden). Auch dagegen gab es Widerspruch.

Am 06.09.2020 wurde von der Fraktion Gigg/Volt beantragt alle Maßnahmen bezüglich des Gebietes „In der Roos“ auszusetzen, bis über den Normenkontrollantrag entschieden sei. Ein Entscheidungstermin ist gegenwärtig noch nicht bekannt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.11.2021 über den Antrag von Gigg/Volt beraten und entschieden, dass keine Baumaßnahmen vor der Entscheidung des VGH durchgeführt werden sollen. Außerdem wurde entschieden: „Das bereits begonnene Monitoring-Verfahren in naturschutzrechtlicher Hinsicht und die Umsiedelung geschützter Tierarten ist weiter fortzuführen. Das Umlegungsverfahren wird weiterhin umgesetzt.“

Den Beteiligten, mit denen noch keine Einigung hinsichtlich der Zuteilung von Grundstücken erzielt werden konnte, ist inzwischen Frist bis Ende Februar 2022 gesetzt worden um sich zu den angebotenen Zuteilungsvarianten abschließend zu äußern. Nach Ablauf der Frist wird der Umlegungsplan aufgestellt, über den dann der Magistrat abschließend entscheidet.

Im weiteren Verfahren wird den Beteiligten der Inhalt des Umlegungsplans zugestellt, soweit er sie betrifft. Danach hat jeder Betroffene die Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen, um die Entscheidung des Magistrats überprüfen zu lassen.

Werden keine Rechtsbehelfe (Widerspruch) eingelegt, wird der Umlegungsplan nach einem Monat unanfechtbar. Mit öffentlicher Bekanntmachung dieses Sachverhalts

gehen die alten Grundstücke unter und es entsteht das Eigentum an den neuen Grundstücken, wie es der Umlegungsplan enthält.

Sollte es Widersprüche und Klagen geben, tritt die Unanfechtbarkeit erst nach Rechtskraft der Urteile ein.